

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass keine Waffenlieferungen und Rüstungsexporte der Bundesrepublik Deutschland in EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Länder genehmigt und durchgeführt werden. Bereits durch die Bundesregierung genehmigte Waffenlieferungen sollen durch den Deutschen Bundestag gestoppt werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 125 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge sowie zahlreiche weitere sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, das Gerichtsurteil des Landesgerichts München I vom 19. Januar 2018 gegen einen Waffenhändler, dessen Waffen den Amoklauf in München ermöglicht hätten, sei Anlass für die Petition. Damals seien neun Menschen gewaltsam ums Leben gekommen. Der Waffenhändler sei wegen fahrlässige Tötung und Körperverletzung verurteilt worden. Vor diesem Hintergrund müssten die legalen bzw. genehmigten Waffenlieferungen Deutschlands – vor allem jene an Nicht-EU-Länder – auf das Schärfste verurteilt und gestoppt werden. Vor allem die umfangreichen Rüstungsexportgüter an Saudi-Arabien und Ägypten würden im Krieg im Jemen eingesetzt. Auch die Waffenexporte an Israel würden Menschen den Tod bringen. Waffen sollten nur der Wahrung der inneren Sicherheit, der Jagd und der Landesverteidigung dienen und daher nur von Polizisten, Sondereinsatzkräften, Jägern und der Bundeswehr genutzt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Export von Rüstungsgütern verbieten“ (Drucksache 19/1339) sowie der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ein Rüstungsexportkontrollgesetz endlich vorlegen“ (Drucksache 19/1849) zur Beratung vorlagen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Themenkomplex Waffen-/Rüstungsexportverbote in der 18. und 19. Wahlperiode vielfach im Deutschen Bundestag und seinen Gremien diskutiert wurde. Die Dokumente (u. a. Drucksachen 18/9160, 18/10150, 18/12763, 19/11215, 19/13999 und 19/15403) sowie die Protokolle der Plenardebatten können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden. Die Diskussion um ein Rüstungsexportgesetz ist innerhalb der Regierungsfraktionen noch nicht abgeschlossen.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass der 19. Deutsche Bundestag in seiner 62. Sitzung am 9. November 2018 die o. g. Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (19/5582) abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 19/62).

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Bundesrepublik Deutschland eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik verfolgt. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Die deutsche Rüstungsexportpolitik war und ist – im

Gegensatz zu einer Reihe anderer Staaten – kein Instrument außenpolitischer Einflussnahme.

Der Ausschuss betont, dass ein vollständiges Verbot von Rüstungsexporten für die Bundesregierung dennoch nicht in Betracht kommt, da es gegen europarechtliche Bestimmungen verstößen und die Kooperation mit den Partnern in der EU und der NATO unmöglich machen würde. Zudem wäre Deutschland in Ausnahmesituationen nicht in der Lage, im Rahmen eines UN-Einsatzes Hilfe zu leisten.

Genehmigungen für Rüstungsgüter, die zu Menschenrechtsverletzungen oder interner Repression eingesetzt werden, können nicht erteilt werden. Die deutsche Rüstungsexportpolitik richtet sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union“ betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Insbesondere die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen und ihrer Munition ein.

Zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für die Genehmigung von Rüstungsexporten hält der Ausschuss fest, dass diese gemäß Artikel 26 Absatz 2 Grundgesetz (GG) bei der Bundesregierung liegt. Dem Bundestag steht in diesem Zusammenhang jedoch ein Frage- und Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung zu. Dieses ist für die Realisierung der parlamentarischen Kontrolle der Regierung von großer Bedeutung. So muss die Bundesregierung auf Anfrage grundsätzlich mitteilen, ob ein bestimmtes Kriegswaffenexportgeschäft genehmigt oder nicht genehmigt worden ist. Darüber hinausgehende Angaben, etwa zu den Gründen der Entscheidung, betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Ein verfassungsrechtlicher Auskunftsanspruch des Parlaments ist hier verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Notwendigkeit dieser Begrenzung des Informationsanspruchs ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG sowie aus Gründen des Staatswohls und der Grundrechte Dritter.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würde die Auskunft über Inhalt und Beratungen im Bundessicherheitsrat einen erheblichen Eingriff in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung darstellen, sodass insoweit eine parlamentarische Kontrolle nicht mit Verfassungsrecht vereinbar wäre. Das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen könnte zudem

die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beeinträchtigen und damit das Staatswohl gefährden. Dieser Eingriff ist nur insoweit gerechtfertigt, wie die Bundesregierung Auskunft über die Genehmigungsentscheidung des Bundessicherheitsrates und die Grunddaten des Kriegswaffenausfuhrgeschäfts gibt. Aus den genannten Gründen ist die parlamentarische Kontrolle auf bereits abgeschlossene Genehmigungsentscheidungen beschränkt.

Der Ausschuss stellt fest, dass es auch in Zukunft Genehmigungen für deutsche Rüstungsexporte geben wird. Deutschland ist in internationale Sicherheitsstrukturen eingebunden. Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Es gibt – insbesondere angesichts gestiegener terroristischer Bedrohungen – legitime sicherheits- und bündnispolitische Interessen, die die Lieferung von Rüstungsgütern und auch Kriegswaffen rechtfertigen können.

In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Lieferung von Rüstungsgütern auch in Drittländern dem Schutz von Menschen und der Abwehr von Gefahren dienen kann. Deutlich wird das bei einer genauen Betrachtung des Einzelfalls: Zu den in die Statistik eingehenden Rüstungsgütern für Drittländer gehören beispielsweise auch Minenräumgeräte, Isolierglas für Botschaften oder Lieferungen an VN-Friedensmissionen, die dort stationiert sind.

Auch die Belieferung von Ländern außerhalb der EU und NATO scheidet nicht prinzipiell aus.

Abschließend hebt der Ausschuss ausdrücklich hervor, dass die Bundesregierung am 26. Juni 2019 die neuen Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern verabschiedet hat. Mit den aktualisierten Politischen Grundsätzen soll die restriktive und verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesregierung unterstrichen und gleichzeitig die europäische Dimension betont werden. Damit werden die Vorgaben des Koalitionsvertrages zur Schärfung der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 umgesetzt. So hat sich die Bundesregierung in den geschärften Politischen Grundsätzen dazu bekannt, dass der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden soll.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Reduzierung des Rüstungsexports und ein Rüstungskontrollgesetz nötig sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.